

#### **Anlage 4 – Zusammenfassung Neuerungen Straftatbestände gemäß GvD Nr. 231/01**

Die vom Raiffeisenverband für die Mitgliedsgenossenschaften als relevant erachteten Straftatbestände bzw. Neuerungen wurden in die Vorlagen aufgenommen. Nachfolgend wird eine vollständige Auflistung der Neuerungen zur Verfügung gestellt.

##### **Neuerungen gemäß GvD Nr. 150/2022:**

- Art. 640 StGB (Betrug), letzter Absatz: Das Verbrechen ist auf Antrag des Verletzten strafbar, sofern nicht einer der im vorstehenden Absatz vorgesehenen Umstände vorliegt.
- Art. 640-ter StGB (Betrügerische Handlungen bei der Datenverarbeitung), letzter Absatz: Das Verbrechen ist auf Antrag des Verletzten strafbar, außer wenn einer der Umstände laut Absatz 2 und 3 oder der Umstand gemäß Artikel 61 Absatz 1, Nummer 5 vorliegen, beschränkt auf das Ausnutzen persönlicher Umstände, auch in Bezug auf das Alter.

##### **Neuerungen gemäß GvD Nr. 156/2022:**

- Art. 322-bis StGB (Amtsunterschlagung, Erpressung im Amt, Bestechung und Anstiftung zur Bestechung, Amtsmissbrauch von Angehörigen der Organe der Europäischen Union und von Amtsträgern der Europäischen Union und von ausländischen Staaten):
  - Ergänzung im Titel des Begriffs „Amtsmissbrauch“;
  - Verweis auf Art. 323 StGB;
  - Relevant für Art. 25 GvD Nr. 231/01.

- Art. 2 Gesetz Nr. 898/1986 (Betrug zum Nachteil des Europäischen Landwirtschaftsfonds):

Ergänzung von Absatz 3-bis: Bei der Verurteilung oder der Verhängung der Strafe auf Antrag.

Nach Artikel 444 der Strafprozessordnung wegen der in Absatz 1 genannten Straftat sind die Bestimmungen der Artikel 240-bis und 322-ter des Strafgesetzbuchs zu beachten insofern vereinbar.

Relevant für Art. 24 GvD Nr. 231/01.

- Art. 25-quinquiesdecies GvD Nr. 231/01 (Steuerdelikte):

Abänderung von Artikel 25-quinquiesdecies Absatz 1-bis: Die Straftatbestände gemäß Art. 4 (Falscherklärung), Art. 5 (unterlassene Erklärung) und Art. 10-quater (unzulässiger Ausgleich) GvD Nr. 75/2020 sind relevant, „...wenn sie mit dem Ziel begangen werden, die Mehrwertsteuer im Rahmen von grenzüberschreitenden betrügerischen Machenschaften zu hinterziehen, die mit dem Gebiet mindestens eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union verbunden sind, und dadurch ein Gesamtschaden von 10 Millionen Euro oder mehr entsteht oder entstehen kann...“.

- Art. 301 DPR Nr. 43/1973 (Schmuggel):

Änderung von Art. 301, Absatz 1, letzter Satz: Ist die Beschlagnahme der im vorstehenden Satz genannten Gegenstände nicht möglich, so wird die Beschlagnahme von Geld, Gütern und anderen Vorteilen von gleichem Wert angeordnet, über die der Verurteilte, auch durch Mittelsmänner, verfügt.

##### **Neuerungen gemäß GD Nr. 2/2023 (umgewandelt mit Gesetz Nr. 17/2023)**

Das Dekret sieht strafrechtliche Bestimmungen für Einrichtungen von nationalem strategischem Interesse vor. Konkret enthält Art. 5 des GD Nr. 2/2023 Änderungen hinsichtlich der Art. 15 (Gerichtskommissär), Art. 17 (Wiedergutmachung für die Folgen der Straftat), Art. 45 (vorbeugende Maßnahmen) und Art. 53 (vorsorgliche Beschlagnahme) des GvD Nr. 231/2001. Es wird angenommen, dass die Änderungen keine wesentlichen Auswirkungen auf die Organisationsmodell der einzelnen Genossenschaften haben. Es obliegt jedoch auch hier jeder einzelnen Genossenschaft intern zu bewerten, ob Änderungen am Modell für notwendig erachtet werden.

Konkret enthält Art. 5 des GD Nr. 2/2023 folgende Änderungen betreffend das GvD Nr. 231/2001:

- Art. 15 (Gerichtskommissär), Absatz 1, wird nach Buchstabe b) wie folgt ergänzt:  
b-bis): die Tätigkeit wird in Industriebetrieben oder Teilen davon ausgeübt, die zu Betrieben von nationalem strategischem Interesse erklärt wurden, gemäß Artikel 1 des Gesetzesdekrets Nr. 207 vom 3. Dezember 2012, Nr. 207, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 231 vom 24. Dezember 2012. Im Falle von Unternehmen, die nach der Begehung der Straftaten, die Anlass für die zur Anwendung der Sanktion geführt haben, gemäß des Artikels 1 der Gesetzesverordnung Nr. 187 vom 5. Dezember 2022 zur außerordentlichen Verwaltung, auch vorübergehend zugelassen wurden, wird die Fortführung der Tätigkeit dem bereits im Rahmen des Verfahrens der außerordentlichen Verwaltung ernannten Kommissär übergeben.
- Art. 17 (Wiedergutmachung für die Folgen der Straftat), Absatz 1, wird wie folgt ergänzt:  
1-bis.: In jedem Fall dürfen Unterlassungsstrafen nicht angewendet werden, wenn sie die Kontinuität der Tätigkeit gefährden die in Industriebetrieben oder Teilen von Industriebetrieben ausgeübt wird, die von nationalem strategischem Interesse gemäß Artikel 1 des Gesetzesdekrets Nr. 207 vom 3. Dezember 2012, umgewandelt mit den Änderungen durch das Gesetz Nr. 231 vom 24. Dezember 2012 sind, wenn das Unternehmen die organisatorische Mängel, die zu der Straftat geführt haben, durch die Einführung und Umsetzung von Organisationsmodellen, die geeignet sind, die entsprechenden Straftaten zu verhindern, beseitigt hat. Das Organisationsmodell gilt immer dann als geeignet, Straftaten der eingetretenen Art zu verhindern wenn im Rahmen des Anerkennungsverfahrens von nationalem strategischem Interesse Maßnahmen ergriffen wurden die darauf abzielen, auch durch die Annahme von Organisationsmodelle das notwendige Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen der Kontinuität der Produktionstätigkeit und der Sicherung der der Beschäftigung und dem Schutz der Sicherheit am Arbeitsplatz, der Gesundheit, der Umwelt und anderer Rechtsgüter die durch die begangenen Straftaten geschädigt wurden, zu erreichen;
- Art. 45 (Anwendung der vorbeugenden Maßnahmen), Absatz 3, wird wie folgt ergänzt:  
Die Ernennung des im 1. Satz genannten Kommissär, wird immer anstelle einer vorbeugenden Unterlassungsmaßnahme verfügt, wenn die Maßnahme die Kontinuität der Tätigkeit, die in Industriebetrieben oder Teilen davon durchgeführt wird, die von nationalem strategischem Interesse erklärt wurden (gemäß Art. 1 GD Nr. 207/2012, umgewandelt mit Gesetz Nr. 231/2012).
- Art. 53 (vorsorgliche Beschlagnahme), wird nach Absatz 1-bis wie folgt ergänzt:

1.ter. Wenn die Beschlagnahme Industriebetriebe oder Teile davon zum Gegenstand hat, die von nationalem strategischem Interesse erklärt wurden (gemäß Art. 1 GD Nr. 207/2012 umgewandelt mit Gesetz Nr. 231/2012) oder Anlagen oder Infrastrukturen die notwendig sind, um die Kontinuität der Produktion zu sichern, wird Art. 104-bis, Absätze 1-bis.1 und 1-bis.2 der Durchführungsbestimmungen des Strafgesetzbuches (GvD Nr. 271/1989) angewandt.

### **Neuerung gemäß GvD Nr. 19/2023**

Das GvD Nr. 19/2023 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2021 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. November 2019 in Bezug auf die grenzüberschreitenden Umwandlungen, Verschmelzungen (Fusionen) und Spaltungen, führt zu Neuerungen im Hinblick auf das GvD Nr. 231/01.

Konkret bezieht sich Art. 55 des vorliegenden Dekrets auf Art. 25-ter (Verbrechen im Rahmen des Gesellschaftsrechts) GvD Nr. 231/01 und erweitert die Strafbarkeit der juristischen Person nicht nur im Hinblick auf die Straftaten gemäß Zivilgesetzbuch, sondern auch bezüglich „anderer Sondergesetze“.

Der Art. 25-ter, Absatz 1 GvD Nr. 231/01 wird durch Art. 55 GvD Nr. 19/2023 wie folgt abgeändert:

- a) In der Zeile, nach „Zivilgesetzbuch“ wurde folgendes ergänzt: „oder von anderen Sondergesetzen“;
- b) Bei Buchstabe s-bis) wurde das Satzzeichen „.“ mit „;“ ersetzt.
- c) Nach dem Buchstaben s-bis) wird der Buchstabe s-ter) eingefügt, der folgendes vorsieht: wegen falscher oder unterlassener Erklärung bei der Ausstellung der Vorabbescheinigung, die in den Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2021 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. November 2019 vorgesehen ist, die Geldstrafen von 150 bis 300 Quoten.

### **Neuerungen gemäß GD Nr. 20/2023**

Das GD Nr. 20/2023 hat Auswirkungen auf Art. 25-duodecies GvD Nr. 231/01. Konkret betreffen die Änderungen die in Art. 25-duodecies zitierten Art. 12 (Bestimmungen gegen die illegale Einwanderung), Art. 22 (Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen) deren Aufenthalt illegal ist) und Art. 12-bis (Tod oder Verletzung aufgrund von Straftaten im Bereich der illegalen Einwanderung) des GvD Nr. 286/1998:

Art.12, GvD Nr. 286/1998:

Absatz 1: Die Worte „von einem bis zu fünf Jahren“ wurden ersetzt mit „von zwei bis zu sechs Jahren“;

Absatz 3: Die Worte „von fünf bis fünfzehn Jahre“ wurden ersetzt mit „von sechs bis zu sechzehn Jahren“;

Art. 12-bis wurde neu in das GvD Nr. 286/1998 aufgenommen. Es handelt sich dabei um den Straftatbestand des Todes oder Verletzungen aufgrund von Straftaten im Bereich der illegalen Einwanderung.

Art. 22 GvD Nr. 286/1998:

In Absatz 2 wird nach dem Buchstaben d) Folgendes eingefügt: "d-bis) eidesstattliche Erklärung nach Artikel 24-bis Absatz 2";

In Absatz 5 werden die Worte "nach Anhörung des Quästors" durch folgende Worte ersetzt: "nach Kenntnisnahme der zuständigen Polizeidienststelle";

Nach Absatz 5 wird Folgendes eingefügt:

"5.0.1. Die "Genehmigung" wird in jedem Fall erteilt, wenn die Quästur nicht innerhalb der in Absatz 5 genannten Frist die Informationen über die in dieser Bestimmung genannten Hinderungsgründe erhalten hat."

Nach Absatz 5-ter wird folgender Absatz eingefügt:

"5-Quater. Die nachträgliche Feststellung der in Absatz 5.0.1 oder in Artikel 24-bis, Absatz 4 genannten feindlichen Elemente hat den Widerruf der Genehmigung und des Visums, die rechtliche Beendigung des Aufenthaltsvertrags sowie den Widerruf des Aufenthaltstitels zur Folge".

Nach Absatz 6 wird folgender Absatz eingefügt:

"6-bis. Bis zur Unterzeichnung des Aufenthaltsvertrags erlaubt die Genehmigung die Ausübung der Arbeitstätigkeit im Inland".

### **Neuerungen gemäß Gesetz Nr. 93 vom 14. Juli 2023**

Das Gesetz Nr. 93 vom 14. Juli 2023 sieht Neuerungen im Hinblick auf die Verbrechen im Zusammenhang mit der Verletzung des Autorenrechts vor. Konkret wurde Art. 171-ter des Gesetzes Nr. 633/1941 abgeändert und mit Buchstabe h-bis) ergänzt und Art. 174-ter abgeändert.

### **Neuerungen gemäß GD 10. August 2023 Nr. 105 koordiniert mit dem Umwandlungsgesetz Nr. 137 vom 09. Oktober 2023:**

- Art. 24 GvD Nr. 231/01 – Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung

Es wurden die Straftatbestände gemäß Art. 353 StGB (Störung der freien Durchführung von Versteigerungen) und Art. 353-bis StGB (Störung des freien Auswahlverfahrens des Auftragnehmers) in den Strafenkatalog gemäß GvD Nr. 231/01 aufgenommen.

- Art. 25-octies GvD Nr. 231/01 – Verbrechen im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln und mit der betrügerischen Übertragung von Werten

Es wurde der Straftatbestand gemäß Art. 512-bis StGB (Betrügerische Übertragung von Werten) in den Strafenkatalog gemäß GvD Nr. 231/01 aufgenommen.

- Art. 25-undecies GvD Nr. 231/01 – Umweltdelikte

Es wurden die Straftatbestände gemäß Art. 452-bis StGB (Umweltverschmutzung) und Art. 452-quater StGB (Umweltdesaster) abgeändert.

- Art. 25-novies GvD Nr. 231/01 – Verbrechen in Verletzung des Urheberrechts und Autorenrechts